



## Informationen zum Gaststudium

### Allgemeines

Als Gaststudierende/r kann aufgenommen werden, wer auf Grund seiner Anlagen und Fähigkeiten besonders förderungswürdig ist. (GO-KiMuHSch § 8).

Ein Gaststudium ist auf ausgewählte Fächer beschränkt. Im Einzelfall, insbesondere im Hauptfachbereich, wird die Eignung durch eine Prüfung festgestellt. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Rektor, gegebenenfalls nach Anhörung der Eignungsprüfungskommission. Ein Gaststudium dauert bis zu zwei Semester, es kann auf Antrag in begründeten Fällen um ein Jahr verlängert werden. Ein Gaststudium dient zum Beispiel als Vorbereitung auf die C-Prüfung oder zur Vorbereitung auf die Eignungsprüfung für ein (Kirchen-)Musikstudium, aber auch zur persönlichen Weiterbildung in einzelnen Fächern oder als Kontaktstudium für Kirchenmusiker/innen im Beruf.

Gaststudierende sind keine Studenten im juristischen Sinn in Bezug auf Krankenversicherung, BaföG, Kindergeld etc., notwendige Bescheinigungen über Art, Umfang und Inhalt des Gaststudiums stellt ggf. die Hochschule aus.

### Fächerauswahl

Einzelunterricht ist bei vorhandenen Kapazitäten in folgenden Fächern möglich:

Orgel (Literaturspiel und Liturgisches Orgelspiel) | Klavier | Cembalo | Violine/ Viola | Violoncello | Querflöte | Oboe | Klarinette | Saxophon | Horn | Trompete | Posaune | Gitarre | Blockflöte | Schlagzeug | Gesang | Komposition | weitere Fächer ggf. auf Nachfrage.

Zudem können im Gruppenunterricht folgende Vorlesungen belegt werden:

Musiktheorie/Allgemeine Musiklehre | Gehörbildung | Tonsatz | Chorleitung und | Musikgeschichte

### Chorteilnahme

Bei Eignung können Gaststudierende verpflichtet werden, in Chor und Kammermusikgruppen der Hochschule teilzunehmen.

### Bewerbung/Immatrikulation

Für Bewerbung und Immatrikulation sind jeweils die entsprechenden Formulare der Hochschule zu verwenden und die geforderten Anlagen beizufügen. **Bewerbungsschluss** ist 1. Juni für Studienbeginn Wintersemester und 1. Februar für Studienbeginn Sommersemester.

### Gebühren

Grundlage für die Erhebung der Gaststudiengebühren ist die Gebührenordnung der Hochschule (GebOKiMuHSch) in der jeweils geltenden Fassung: <https://www.hfk-bayreuth.de/studieren/>.

Ein vorzeitiger Abbruch des Gaststudiums entbindet nicht von der Zahlung der gesamten Studiengebühren. Ausnahmen sind in begründeten Fällen, z.B. bei länger andauernder Krankheit oder Wegzug, möglich.

Gaststudierende können einen Antrag auf Aufnahme in das **Wohnheim** stellen. Die Miete beträgt derzeit je nach Zimmergröße zwischen 105 bis 140 EUR (inkl. Nebenkosten).